

letzteren überein, denn in C fehlt mehreres, was in Lind. 171 wie in der Leydener Handschrift steht; so z. B. die Inscriptio 'Ille rex illo comite' und zwischen 'rem' und 'vindedit' die Worte 'in praesente proferebat de nomine eius fecisset aut memorata'. Dass aber Lindenbruch diese Handschrift, welche 1643 im Besitze des Pariser Senators Alex. Petau war, benutzt hätte, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil sich von den ausser Marculf in derselben befindlichen zahlreichen Formulae Bituricensis keine einzige in seiner Ausgabe findet. Dagegen spricht für die Annahme, dass gerade Lind. 171 einem vollständigeren Exemplare der in B vorliegenden Bearbeitung entnommen sei, ganz besonders der Umstand, dass die Ueberschrift dieser Formel von der in Cod. Lugd. und Cod. Par. C überlieferten stark abweicht, dagegen bis auf ein Wort genau mit der, welche der Index von B bietet, übereinstimmt. Sie lautet bei Lindenbruch: 'Indiculus si quis in praesentia regis auctor fuerit' und ebenso nur mit Auslassung des ersten Wortes in jenem Index, während die Leydener Handschrift folgende Fassung hat: 'Si quis in praesentia regis de ea quae vindedit auctores esse voluerit emptori praecepto dominico ex hoc' und fast ebenso die Pariser, nur dass es hier heisst: 'auctoris se esse', und statt 'voluerit emptori' 'voluerit cum' steht.

Ebenso wie diese Formel kann Lindenbruch aber auch die drei anderen aus dem vollständigeren Exemplare von B genommen haben, denn von Marc. I, 36 und 38 wissen wir aus dem Index, dass sie sicher in der Vorlage enthalten waren, und II, 52, die Urkunde für Freilassung bei Gelegenheit der Geburt eines königlichen Prinzen, kann, obwohl sie der Index nicht besonders aufführt, dennoch sehr wohl im Texte zusammen mit dem auf den gleichen Fall bezüglichen königlichen Präcepte Marc. I, 39 unter der im Index aufgeführten Ueberschrift: 'Ut pro nativitate regis filii ingenui relaxentur', gestanden haben.

Andere Formeln, welche nur in B stehen, finden sich bei Lindenbruch wieder, aber mit Abweichungen, welche es glaublicher erscheinen lassen, dass der Herausgeber eine B ähnliche Handschrift, als dass er diese selbst benutzt habe. Lind. 14, welche sich sonst eng an die Fassung von Sirm. 1 in B anschliesst, hat an einer Stelle einen in keiner bekannten Handschrift befindlichen Zusatz 'ex nostro nomine', den man aber allenfalls auf Rechnung des Herausgebers setzen könnte. Dagegen ist das kaum möglich hinsichtlich der Abweichungen in Lind. 25 und 26. Erstere Formel fügt gegen die Handschrift hinter 'calumnia orta fuerit' ein: 'aut surrexerit, aut adesse conatus fuerit', und 26 hat statt 'alienandi licenciam non habeas quicquam', wie in der Handschrift steht, 'alienandi vel detrahendi aut in peius vertendi non habeas potestatem nec transferendi quicquam'.